



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder der
kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Stefan Plesker
Tel: (0251) 591 - 4765
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

Verena Eickelmann
Tel.: (0251) 591 - 4661
E-Mail: v.eickelmann@kvw-muenster.de

DATUM

10. Mai 2012

Az.: 3220

// Rundschreiben 3/2012

// Neue DATÜV-ZVE, Stand 01.12.2011 (Version 1.04)

// Meldung von Mutterschutzfristen ab 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserem Rundschreiben 7/2011 angekündigt, informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben darüber, wie die Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) entsprechend des § 35 Absatz 1 Satz 3 der kvw-Satzung (kvw-S) in Verbindung mit der geänderten Datenübermittlungsvorschrift für Zusatzversorgungseinrichtungen (DATÜV-ZVE) ab 01.01.2012 zu melden sind.

Die Mitglieder müssen für ab 01.01.2012 beginnende oder in das Jahr 2012 hineingehende gesetzliche Mutterschutzfristen diese nun taggenau mit dem neuen Versicherungsmerkmal 27 (VM 27) und einem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD (bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen) melden. Für diese soziale Komponente nach § 35 Absatz 1 kvw-S sind keine Umlagen/ Sanierungsgelder bzw. Pflichtbeiträge zu überweisen. Das Steuermerkmal ist mit „00“ anzugeben.

Aus den mitgeteilten fiktiven Entgelten werden entsprechende Versorgungspunkte ermittelt und dem jeweiligen Versorgungskonto gutgeschrieben. Diese Zeiten werden als Umlage-/ Pflichtbeitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

Eine sich anschließende Elternzeit nach § 35 Absatz 1 kvw-S ist ab 2012 somit erst nach Ablauf der Mutterschutzfristen mit dem Versicherungsmerkmal 28 zu melden.

Wird während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an.

KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

BANKVERBINDUNG

WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00 // Konto-Nr. 850 024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADE3MXXX

Wenn aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt wird, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG). Es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

Beantragt die Versicherte die vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Mutterschutzfrist für das weitere Kind, ist die Elternzeit bereits am Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. In der Folge ist dann diese Mutterschutzfrist mit VM 27 zu berücksichtigen und zu melden. Die Fortführung der Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfristen ist sodann erneut zu beantragen.

Werden bei Eintritt einer Mutterschutzfrist gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, ist die Mutterschutzzeit von allen Mitgliedern zu melden. Die Inanspruchnahme einer Elternzeit in mehreren Beschäftigungen kann hingegen nur in einer Versicherung gemeldet werden. Der Versicherte muss gegenüber dem Arbeitgeber erklären, in welcher Versicherung die Elternzeit gemeldet werden soll. Für die Versicherung, in der die Elternzeit nicht vorgemerkt werden soll, ist für diese Zeit das Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Die ab 01.12.2011 geltende DATÜV-ZVE für die kvw-Zusatzversorgung und die entsprechende Meldebeispiele für die Meldung von Mutterschutzfristen ab 2012 finden Sie unter www.kvw-muenster.de - Zusatzversorgung und dort als Download unter DATÜV-ZVE.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Bakenecker
stellv. Geschäftsführer